

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 24 (1927)

Heft: 6

Artikel: Staatsarmenpflege, Privatarmenpflege, Gemeindearmenpflege

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-837500>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

geben, antwortete er: „Lieber sterben, als für die armen Kinder nichts mehr tun.“ Er starb auf dem Beseelin am 30. April 1907.

Durch Pater Synesius erstand am 6. Januar 1894 der „Verein des Seraphischen Liebeswerkes Luzern“, die zweite Abteilung des Schweizer S. L. Er umfasste die ganze Schweiz mit Ausnahme des Kantons St. Gallen. Vorläufig blieb er noch in einem gewissen Abhängigkeitsverhältnis vom bayrischen S. L., indem er von Altötting sein Vereinsorgan bezog. Im Jahre 1897 wurde von ihm der „Schweizerische Kinderfreund“ gegründet, der den eigenen Bedürfnissen besser entsprechen konnte. Er war eine 16seitige Monatsschrift. Die Abonnentenzahl stieg von den anfänglichen 2000 auf die ansehnliche Zahl von über 16,000.

Mit dem Jahre 1897 beginnt eine sehr starke Propagandatätigkeit. Die Folge war die Gründung neuer Abteilungen, wie sie bereits oben angeführt sind.

Was die weitausgedehnte segensreiche Tätigkeit der einzelnen Sektionen des Liebeswerkes betrifft, würde eine detaillierte Aufzählung zu viel Raum in Anspruch nehmen. Wir verweisen auch diesbezüglich auf den „Seraphischen Kinderfreund“, in welchem sich die Jahresberichte der einzelnen Sektionen ausführlich finden. Es mag genügen, wenn wir erwähnen, daß beispielsweise die Sektion Luzern im Jahre 1925 271 Kinder in ihrer Fürsorge hatte und einzig für Pflegekosten rund 54,000 Fr. verausgabte. Luzern am nächsten kommt die erst einige Jahre selbstständig bestehende Sektion Solothurn, die auch schon für bereits 150 Kinder die Kosten aufzubringen hat.

So viel über die äußere Arbeit. Welche Masse individueller Kleinarbeit der Erziehung und täglichen Sorge das alles mit sich bringt, mag wohl nur ein Freund der Jugend ermessen. Wir fassen sie in Herders Wort zusammen: „Eine schöne Seele finden ist Gewinn, schönerer Gewinn ist, die verloren war, wieder zu finden.“

Staatsarmenpflege, Privatarmenpflege, Gemeindearmenpflege.

„Die Verpflichtung zur öffentlichen Armenpflege wird gewöhnlich von drei verschiedenen Standpunkten aus begründet: vom polizeilichen, vom wirtschaftlichen, vom ethischen“. Diese Voraussetzungen anerkannt, wird man immerhin noch nach dem Träger der Unterstützung fragen müssen.

Man könnte versucht sein, zu glauben, daß man sich mit der Anerkennung des ersten Saches ohne weiteres auf den Boden der Staatsarmenpflege begibt. Dem ist aber nicht so. Staatsarmenpflege im weitesten Sinne ist dann vorhanden, wenn der Staat sämtliche Kosten der Armenpflege übernimmt, dieselben aus der Staatskasse bestreitet und auch das armenpflegerische Geschäft durch seine Organe ausübt; in etwas weniger weitgehendem Sinne, wenn er die Kosten der Armenpflege übernimmt, aber das armenpflegerische Geschäft durch jemand anders, z. B. die Gemeinden, auf seine Rechnung besorgen läßt. Wenn wir die Fürsorge für die Armen als Sache des Staates erklären, so ist damit nur gesagt, daß es in seiner Aufgabe, in seiner Pflicht liegt, diejenigen Veranstaltungen zu treffen, durch die er seiner Fürsorgepflicht am besten nachkommt. Es ist nun Sache der Opportunität, der Zweckmäßigkeit, welche Veranstaltungen er zur Lösung seiner Aufgabe trifft, sei es, daß er die Armenpflege selbst ausübt oder dieselbe ganz oder teilweise

den Gemeinden überträgt, daß er denselben für ihre Ausübung strengere oder weniger strenge Vorschriften aufstellt, in welchem Maß er sich finanziell beteilige usw. Leitend muß bei diesen Veranstaltungen für ihn sein, daß er diese Fürsorgepflicht aufs beste erfülle, daß daneben aber auch die übrigen wesentlichen Staatszwecke nicht unerfüllt bleiben. Bleiben wesentliche Staatszwecke unerfüllt, so verkümmert auf die Länge das Staatsganze, und in einem verkümmerten Staatsganzen verkümmert auch die Fürsorge für die Armen, sie möchte ursprünglich noch so gut eingerichtet sein. Ruiniert die Fürsorge für die Armen die Staatsökonomie, so ist es bald vorbei mit einer guten Fürsorge für dieselben; drücken die Armenlasten die Gemeinden allzuschwer, so ist das gleiche der Fall.

Die Staatsarmenpflege hat viele mit ihrem Zauber bestreikt: Die bedeutendsten Köpfe politischer Art von 1846, schweizerische und außerschweizerische Gelehrte, Philanthropen und Politiker der Vergangenheit und Gegenwart. Es ist das auch zu begreifen bei den vielfachen Mängeln, wie sie bei den bestehenden Unterstützungsystemen zutage traten und noch treten. Die komplizierte Frage scheint damit auf eine sehr einfache Formel reduziert. Über dem Schwachen, Armen erhob sich die starke, schützende Hand des Staates, die Seufzer der schwerbelasteten Gemeinden hatten ein Ende, die Hemmnisse der freien Niederlassung waren weggeräumt, an die Stelle der engherzigen, fargern Gemeindearmenpfleger trat die weitherzige, humanere Staatsarmenpflege. Die Staatsarmenpflege läßt sich *thoretisch* durchaus konsequent begründen; und wenn man nichts anderes in Betracht zieht, als die Ausgleichung der Armenlast, so ist auch *praktisch* nichts dagegen einzuwenden. Nun aber werden derartige Fragen auf dem Boden der Theorie nicht gelöst, und neben dem Gesichtspunkte der Ausgleichung der Armenlast sind andere Erwägungen *praktisch* der Natur ebenfalls zu berücksichtigen.

Wie die Staatsarmenpflege ihre überzeugten Anhänger zählte und immer noch zählen wird, so hat auch die ausschließliche *Privatarmenpflege*, der entgegengesetzte Pol, ihre nicht weniger überzeugten Anhänger. Die Frage, ob gesetzliche oder private Armenpflege, ist eine müßige. Der Staat — und übrigens auch die Gemeinde — hat sich in die Armenpflege nicht eingemischt aus bloßer Lust, sein Herrschaftsgebiet auszudehnen, sondern er tat es und mußte es tun, weil weder die Gesellschaft noch die kirchlichen Gemeinschaften — also die Privatwohltätigkeit — imstande waren, die Aufgabe zu erfüllen. Er kann, nicht etwa nur aus finanziellen, sondern ebenso sehr von ethischen Gesichtspunkten aus nichts sehnlicher wünschen, als eine sittlich so erstarke Gesellschaft und Kirche zu haben, daß sie ihm die schwierige Aufgabe abnimmt. Es steht, wie wir von Jahr zu Jahr deutlicher merken, der Privatwohltätigkeit auch innerhalb und außerhalb der gesetzlichen Fürsorgepflicht ein weites Gebiet offen, so daß beide sehr wohl nebeneinander bestehen können und es unrichtig ist, „die staatliche Armenpflege als das Grab der Privatwohltätigkeit“ hinzustellen, wie es schon geschehen ist. Die Privatwohltätigkeit ist objektiv und subjektiv in und neben der gesetzlichen Armenfürsorge ein Bedürfnis. *Objektiv*: die gesetzliche Armenpflege wird auch da, wo sie geübt wird, nie ganz vollkommen sein, sie wird zudem immer etwas Steifes, Kaltes, Unpersönliches an sich tragen. *Subjektiv*: Die werktätige Liebe gegen die Armen und Unglücklichen ist ein Bedürfnis des menschlichen Herzens.

Aber auch wenn man die Vorteile des Systems der Staatsarmenpflege in Rechnung zieht und die Wohltat einer regen Privatfürsorge anerkennt, so wird dem Praktiker immer wieder deutlich zum Bewußtsein kommen, daß der Schwerpunkt der ganzen armenpflegerischen Arbeit in der Gemeinde liegen muß. Der

Staat kann der Gemeinde Richtlinien oder Vorschriften für ihr Verhalten geben; aber er kann das Ganze eben doch nicht selber vollziehen. Die Gemeindeverhältnisse sind einfacher als die Verhältnisse eines Kantons, der Gemeindebürger hat das Bewußtsein von der Beschränktheit der Finanzmittel der Gemeinde, bei der fast alles auf dem nicht leichten Weg des direkten Steuerbezugs eingebracht werden muß. Der einfache Bürger, der selbst mit Mühe durchs Leben kommt, kann sich besser zum Worte melden. Vor allem aber im Hinblick auf den Armen selber: Der Arme soll gepflegt werden; es muß also konstatiert werden, daß er in pflegebedürftigem Zustande sei, und wenn dies konstatiert ist, muß die dem Fall entsprechende Pflege angeordnet und über deren richtigen Vollzug Aufsicht geübt werden. Schon diese äußern Vorgänge sprechen für die Gemeinde und zwar mit besonderem Nachdruck für die Wohngemeinde als armenpflegerisches Subjekt. Sie ist da, wo der Arme ist, sie kann mit Leichtigkeit den Grad der Armut konstatieren, die geeigneten Vorkehren treffen und über deren Ausführung wachen. Der Arme hat sichere Hilfe, die Armenpflege sichere Einsicht in die Verhältnisse: Täuschungen, Uebertreibungen und dergleichen sind unmöglich. So wie der Arzt den Kranken sehen, die Pflege anordnen und überwachen muß, so ist es bei der Armenpflege, wenn sie wirklich erziehend, wenn möglich sogar heilend, auf alle Fälle erhaltend wirken soll.

Es gehört zu den Aufgaben des praktischen Armenpflegers, sich von Zeit zu Zeit wieder über die grundätzlichen Fragen einer wirklich erfolgreichen Armenpflege zu orientieren.

A.

Bundesrätliche Entscheide in Sachen interkantonaler Streitfälle über die Auslegung des Konkordates betreffend wohnörtliche Unterstüzung.

XVIII.

M. D. G. geb. T. wurde geboren und wuchs auf in der Gemeinde Roveredo, Graubünden, deren Bürgerin sie war. Am 7. Februar 1921 verehelichte sie sich mit E. G. von Crana, Tessin, der anfangs 1922 starb. Der Ehe entsproß ein Knabe R. G., der sich gegenwärtig bei seinem Großvater mütterlicherseits, C. T., aufhält. Gleich nach dem Tode des Ehemannes E. G. geriet die Witwe in ökonomische Schwierigkeiten und mußte unterstützt werden. Schon damals entstand ein Streit zwischen den Kantonen Tessin und Graubünden über die Anwendung des Konkordates. Er wurde beigelegt durch einen Entscheid des Bundesrates vom 23. Mai 1922 (siehe „Armenpfleger“ 1922, S. 77). In der Folge ging die Witwe G. außer Kanton, um ihren Unterhalt als Zimmermädchen zu verdienen. Den Knaben ließ sie bei ihrem Vater und kehrte von Zeit zu Zeit ins väterliche Haus zurück. So entstand ein beständiger Wechsel des Aufenthalts, daß es heute unmöglich ist, diese verschiedenen Wohnsitze absolut vollständig festzustellen. Dennoch kann man Folgendes als sicher annehmen: Ende Mai 1925 hatte Frau G. in Roveredo einen Heimatschein deponiert. In diesem Zeitpunkt zog sie ihren Heimatschein zurück und hatte in Roveredo keine Ausweispapiere mehr deponiert. Sie hielt sich dann mehrere Male in Bellinzona und ein Mal in Genf auf. Gegenwärtig befindet sie sich in Paris. Es ist sehr wahrscheinlich, daß sie sich gleich nach dem Rückzug der Ausweisschriften häufig und für einige Zeit von Roveredo entfernte. In den Jahren